

WERBEBEDINGUNGEN DER GOLDBACH MEDIA AG

1. GELTUNG

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für alle zwischen den von Goldbach Media AG («Goldbach Media») vertretenen bzw. direkt vermarkteten Werbeträgern und den Werbeauftraggebern abgeschlossenen Werbeaufträge die vorliegenden Werbebedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG (nachstehend „AGB“).

Diese Werbebedingungen gehen bei Abweichungen den folgenden Regularien vor:

- den AGB (einsehbar unter <https://goldbach.com/de/agb/>).
- den jeweils gültigen Werberichtlinien (einsehbar unter <https://goldbach.com/de/tv/tv-werberichtlinien/>).
- den jeweils gültigen technischen Spezifikationen (einsehbar unter <https://goldbach.com/de/tv/spotanlieferung/>).

Richtlinien, Einschränkungen oder spezielle Konditionen (wie Richtlinien oder AGB der Werbeträger) sowie andere Abweichungen von den vorliegenden Werbebedingungen kommen nur zur Anwendung, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Für Werbeaufträge im Zusammenhang mit «Replay Ads»-Produkten gelten die «Replay Ads Werbebedingungen» der Goldbach Media; für Werbeaufträge im Zusammenhang mit «Online»-Produkten gelten die «Online Werbebedingungen» der Goldbach Media (einsehbar unter <https://goldbach.com/de/agb/>).

Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers unter Hinweis auf andere Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

2.1. Reservation

Der Werbeauftraggeber kann die Werbezeit schriftlich, elektronisch oder über das zur Verfügung gestellte OMS (Order Management System) reservieren. Die Reservationen müssen bis spätestens 41 Kalendertage vor Kampagnenstart vorgenommen werden. Spätere Reservationen nimmt Goldbach Media nur nach vorgängiger Absprache oder bei verfügbaren Plätzen im zur Verfügung gestellten OMS entgegen.

Für Buchungen über das OMS gelten die separaten AGB für den Zugang und die Nutzung von MediaPro.net via Web-Interface in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die jeder Nutzer des OMS im Rahmen eines schriftlich abzuschliessenden Zugangsvertrages akzeptiert.

2.2. Offerte

Basierend auf der Reservation gemäss Ziffer 2.1 erhält der Werbeauftraggeber für den betreffenden Werbeauftrag eine Offerte, welche auch elektronisch übermittelt werden kann. Bei Benutzung des OMS kann der Auftraggeber die Offerte auch selbstständig generieren. Die Offerte ist jeweils 48 Stunden gültig.

2.3. Bestätigung

Möchte der Werbeauftraggeber die Offerte gemäss Ziffer 2.2 annehmen, so muss er diese innerhalb von 48 Stunden schriftlich oder elektronisch bestätigen. Mit der Bestätigung durch den Werbeauftraggeber kommt der Werbeauftrag rechtsverbindlich und unwiderruflich zustande (für die Rücktrittsmöglichkeiten siehe Ziffer 3). Die bestätigte Offerte wird dem Werbeauftraggeber von Goldbach Media mittels einer Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch angezeigt. Ohne Bestätigung fällt die Reservation dahin und wird anschliessend wie ein gelöscht Auftrag behandelt.

Diesfalls kann der Werbeplatz Dritten wieder vergeben werden.

3. RÜCKTRITT / KONVENTIONALSTRAFE

3.1. Durch Goldbach Media

Goldbach Media kann von Werbeaufträgen zurücktreten, wenn der Werbeträger sein Angebot einstellt oder ändert und dies von Goldbach Media nicht zu vertreten und für sie nicht vorhersehbar war, zum Beispiel infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten. Goldbach Media kann außerdem bis 10 Tage vor Beginn der Distribution zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeauftraggeber und einem anderen Werbeauftraggeber mit Exklusivrechten auf dem spezifischen Werbeträger ergibt. In diesen Fällen sind Ansprüche des Werbeauftraggebers ausgeschlossen.

3.2. Durch Werbeauftraggeber

Goldbach Media kann dem Werbeauftraggeber auf dessen Wunsch hin bis zu 41 Kalendertage vor Beginn der Distribution der Werbeform eine Rücktrittsmöglichkeit einräumen. Ein Rücktritts Antrag ist in jedem Falle schriftlich oder elektronisch an Goldbach Media zu richten. Innerhalb der letzten 40 Kalendertage vor Beginn der Distribution ist ein Rücktritt des Werbeauftraggebers nur gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) möglich. Für die Höhe der Konventionalstrafe ist Ziffer 3.3. nachfolgend anwendbar. Bei Werbeformen mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten sowie bei Sponsoring ist ein Rücktritt vom geschlossenen Werbeauftrag ausgeschlossen und der Werbeauftraggeber ist zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

3.3. Konventionalstrafe

Innerhalb der letzten 40 Kalendertage vor Beginn der Distribution ist ein Rücktritt des Werbeauftraggebers nur gegen folgende prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Nettowert (Bruttobetrag – Rabatte – Werbeagenturvergütung) des jeweiligen Werbeauftrages möglich:

- zwischen 40 und 25 Kalendertage vor der Distribution: 50%
- zwischen 24 und 10 Kalendertage vor der Distribution: 75%
- weniger als 10 Kalendertage vor der Distribution: 100%
- nach Beginn der Distribution: 100%

Der Nettowert des jeweiligen Werbeauftrages berechnet sich auf Basis des bestätigten Mediabruttowerts (d.h. Paid- und Freespace-Buchungen inkl. allfälliger Aufschläge). Die Beträge verstehen sich zzgl. MwSt.; anwendbar sind die Zahlungsbedingungen gemäss Ziffer 6.3 nachfolgend.

4.

5. WERBEMITTEL

5.1. Anlieferung

Der Werbeauftraggeber lässt das Masterfile des Werbematerials im auf der Website spezifizierten Format über einen anerkannten Liefersdienst oder direkt der Goldbach Media zukommen. Das Werbematerial ist mit der für die Zuweisung und Übermittlung notwendigen Information zu versehen.

Die technische Vorprüfung, die Zuweisung der Werbemittel und die Encodierung in die spezifizierten Formate der einzelnen Sender und für die Übermittlung an die Sendeanstalten erfolgt durch Goldbach Media.

Die Kosten für die Encodierung der Formate werden dem Werbeauftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt (einsehbar unter <https://goldbach.com/de/tv/spotanlieferung/>).

5.2. Anlieferungsfristen

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, Goldbach Media das für die Distribution der Werbeform notwendige Material sowie neue Werbemittel und -motive innerhalb einer laufenden Kampagne in dem von der Goldbach Media verlangten Format bis spätestens zu den folgenden Zeitpunkten vor dem bestätigten Distributionstermin, Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen:

- Linear TV: 10 Werkstage, für einzelne Sender und Sonderwerbformen abweichend. Bei Einhaltung dieser

Werbebedingungen sowie der technischen Spezifikationen und spezifischen Vorgaben gemäss Factsheet «Verkürzte Anlieferungsfristen» werden Spots mit einer Anlieferungsfrist von 5 Werktagen akzeptiert.

- Instore Radio: 2 Werktage
- Teletext: 3 Werktage

Als Werktage gelten die Tage von Montag - Freitag, ohne Feiertage.

5.3. Fristsäumnis

Trifft das Werbematerial nicht rechtzeitig ein, kann Goldbach Media die Distribution der Werbeform nicht garantieren. Goldbach Media ist alsdann berechtigt, die freiwerdende Werbezeit anderweitig zu belegen. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur vollen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet und trägt die Kosten, die für die Nachbearbeitung des Werbeblockes aufgrund der Nichtbeachtung der Fristen entstanden sind. Der Werbeauftraggeber haftet für allen weiteren Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Fristen entstanden ist.

5.4. Haftung

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der Werbemittel ist allein der Werbeauftraggeber verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei den einschlägigen Regulierungen in der Schweiz und im Veranstalterland des Werbeträgers zu genügen (vgl. hierzu auch Ziffer 6.2 AGB). Der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur hält den Werbeträger sowie Goldbach Media bei Verletzungen der gemäss diesen Klauseln obliegenden Verantwortlichkeiten vollständig frei.

5.5. Zurückweisung

Goldbach Media ist nicht verpflichtet, die vom Werbeauftraggeber und/oder der Agentur gelieferten Werbemittel zu prüfen. Goldbach Media ist berechtigt, die vom Werbeauftraggeber gelieferten Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Dies trifft namentlich auch auf Werbemittel mit fragwürdiger Herkunft, umstrittenem Inhalt, unzureichender Form oder technischer Qualität zu. Eine Zurückweisung teilt Goldbach Media dem Werbeauftraggeber unverzüglich mit. Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Distributionszeitpunktes verspätet zur Verfügung gestellt werden, ist Goldbach Media berechtigt, die Werbezeit anderweitig zu belegen. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur Bezahlung der vollen Vergütung verpflichtet und haftet für allfälligen weiteren Schaden.

5.6. Aufbewahrung

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Sendeunterlagen endet 1 Jahr nach der letzten Distribution.

5.7. Verbundwerbung

Der Werbeauftraggeber versichert, dass sich die Werbemittel nur auf Produkte, Marken oder Dienstleistungen des Werbeauftraggebers beziehen. Werbemittel, in denen Produkte, Marken oder Dienstleistungen mehrerer Unternehmen beworben werden (Verbundwerbung), sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Goldbach Media möglich. Die beworbenen Unternehmen sind namentlich zu benennen. Goldbach Media ist berechtigt, im Namen der einzelnen Sendergruppen einen Preisaufschlag zu erheben.

6. DISTRIBUTION

6.1. Grundsatz

Der Werbeträger verbreitet die Werbung vereinbarungsgemäss. Hierzu gehört grundsätzlich auch der Distributionszeitpunkt.

6.2. Platzierung

Die Werbeformen werden gemäss der vereinbarten und aktuell gültigen Preis- oder Leistungsgruppen platziert. Die Preis- und Leistungsgruppen für die einzelnen Werbeträger ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Programm- und Werbeinselstrukturen, vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen und der

diesbezüglichen Regelung in Ziffer 3 der AGB betreffend Preise. Ein Anspruch auf eine Platzierung des Werbespots in einem bestimmten Werbeblock und/oder Anspruch auf eine bestimmte Position des Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht ohne anderweitige spezifische Vereinbarung nicht. Dabei bemüht sich Goldbach Media, die Wünsche des Werbeauftraggebers zu berücksichtigen.

6.3. Umbuchung, Ausfall der Werbeform

Der Werbeauftraggeber ist berechtigt, verbindlich angenommene Werbeaufträge innerhalb des Werbeträgers umzubuchen, wenn der Umbuchungswunsch Goldbach Media spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Distributionstermin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird, das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen sowie die zeitlichen Längen der Werbemittel (insbesondere Spotlänge) aufrecht erhalten bleiben, sich die Distribution des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Goldbach Media hinsichtlich der gewünschten neuen Distributionstermine und -orte über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

Kann die Werbeform aus Gründen, die durch den Werbeauftraggeber zu verantworten sind, nicht zu den vereinbarten Zeiten verbreitet werden oder wird eine Umbuchung vorgenommen, ohne die Mindestfrist von 10 Kalendertagen einzuhalten oder in Abänderung des vereinbarten monetären Buchungsvolumens, bleibt der Werbeauftraggeber in jedem Fall zur vollen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ein Schadenersatzanspruch oder andere Ansprüche des Werbeauftraggebers sind von vornherein wegbedungen.

6.4. Mehrfachbelegungen, Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung

Goldbach Media behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss ist weder für einen bestimmten Werbeträger überhaupt noch für einzelne Distributionen vereinbart oder von Goldbach Media zugesichert.

Goldbach Media schliesst nicht aus und sichert auch nicht zu, dass neben den jeweils von Goldbach Media publizierten Angeboten und Angebotsstrukturen keine weiteren Werbezeiten und/oder -plätze angeboten und belegt werden.

6.5. Distributionszeitpunkt, -ort / Mängel

Kann die termingerechte Distribution des Werbespots wegen von Goldbach Media nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, wird die Distribution des Werbespots von Goldbach Media auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen Sendeplatz verlegt. Bei einer unerheblichen Verlagerung der Distribution bleibt der vereinbarte Tarif/Preis bestehen. Eine Gewähr für die Distribution der Werbeform in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen.

Bei erheblichen Verschiebungen wird der Werbeauftraggeber schnellstmöglich hierüber von Goldbach Media in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Verschiebungen sind dabei sowohl die Distribution ausserhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums zu verstehen wie auch die Distribution in einer anderen Preisgruppe. Sofern der Werbeauftraggeber der Verschiebung der Werbeform bzw. der Einbettung der Werbeform in ein anderes programmliches Umfeld nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Werbeauftraggebers. Im Fall, dass die Werbeform weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Werbeauftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld widerspricht, hat der Werbeauftraggeber Anspruch auf die Rückzahlung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1 AGB.

6.6. Leistungsausgleich und Verfall von Guthaben für gewährte Leistungsgarantien und anderweitige Guthaben

Vertraglich vereinbarte Leistungsgarantien oder Freespace können von Goldbach Media während laufender Kampagne ohne Rücksprache mit dem Werbeauftraggeber geschaltet werden (Leistungsausgleich). Nach Abschluss der Kampagne zeigt Goldbach Media dem Werbeauftraggeber allfällig bestehende Leistungsguthaben an.

Leistungsguthaben entstehen pro Sendergruppe und werden in CHF kreditiert. Die Zugehörigkeit eines Senders zu einer Sendergruppe und der Garantieumfang je Sender ist einsehbar unter <https://goldbach.com/de/tv/tv-werberichtlinien/>. Die garantierte Sendergruppenleistung berechnet sich jeweils durch Kumulation der pro Sender garantierten Leistungen,

je Kampagne und Zielgruppe, in der jeweiligen Sendergruppe. Der garantierten Sendergruppenleistung werden die auf der Sendergruppe kumulierten effektiv erreichten Kampagnenleistungen der Sender zuzüglich der Leistung der allfällig auf den Sendern gebuchten Leistungsausgleiche gegenübergestellt. Übersteigt innerhalb einer Kampagne die effektiv erreichte Sendergruppenleistung die garantierte Leistung, so verzichtet Goldbach Media auf eine Verrechnung der Mehrleistungen. Die nach Kampagnenende festgestellten und kreditierten Leistungsguthaben können vom Werbeauftraggeber innert des laufenden Kalenderjahres, in welchem das Guthaben entstanden ist, eingesetzt werden. Die Leistungsguthaben können jedoch nur auf derjenigen Sendergruppe eingesetzt werden, auf der die Leistungsguthaben effektiv entstanden sind. Goldbach Media ist in der Festlegung des Distributionszeitpunktes für die Leistungsguthaben frei.

Die nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres noch vorhandenen Guthaben aus Leistungskompensation oder anderen Guthaben wie Freespace verfallen ersatzlos. Davon ausgenommen ist einzig, wenn das vom Werbeauftraggeber effektiv eingesetzte, d.h. gebuchte Guthaben nicht verbreitet werden konnte. In keinem Fall hat der Werbeauftraggeber weitere Ansprüche, insbesondere ist ein Anspruch auf Rückvergütung ausgeschlossen.

7. WEITERE BESTIMMUNGEN

7.1. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweilig anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, worunter auch dem Werbeauftraggeber gewährte Rabatte, Skonti und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina («vertrauliche Informationen») zählen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Parteien werden vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Werbetreibenden ist zulässig, sofern sich die Werbetreibenden vorgängig schriftlich gegenüber der Goldbach Media verpflichten, (i) die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) an Dritte (insbesondere Berater und Media Auditoren) nur mit der Massgabe weiterzugeben, dass die vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken eingespeist und von den Dritten nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke gespeichert und/oder in sonstiger Weise verwendet werden dürfen und (ii) die vertraulichen Informationen ansonsten gar nicht an Dritte weiterzuleiten.

Das Offenlegen vertraulicher Informationen gegenüber Dritten (insbesondere Berater und Media Auditoren) ist gleichfalls nur zulässig, wenn diese sich ihrerseits vorher schriftlich verpflichten, die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) nicht weiterzugeben und diese vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken einzuspeisen und nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke zu speichern und/oder zu verwenden.

Ausnahmsweise ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Media Auditor oder andere Dritte zur Erstellung sog. Konditionen-Benchmarks zulässig, wenn der Media Auditor oder andere Dritte (i) die unter <https://swa-asa.ch/> bzw. <https://goldbach.com/ch/de/agb-werbebedingungen/goldbach-media> abrufbare freiwillige Selbstverpflichtungs-erklärung zur Erstellung methodisch korrekter und transparenter datenpoolbasierter Konditionenbenchmarks eingegangen ist und (ii) sich unmittelbar gegenüber Goldbach Media oder dem Schweizerischen Werbe-Auftraggeber-Verband verpflichtet hat, diese Selbstverpflichtung einzuhalten.

Auf Verlangen von Goldbach Media hat der Werbeauftraggeber die unterzeichnete(n) Verpflichtungserklärung(en) vorzuweisen. Sofern der Werbeauftraggeber keine Verpflichtungserklärung vorweisen kann oder offensichtlich die Selbstverpflichtungserklärung vom Dritten nicht eingehalten wird, ist Goldbach Media berechtigt, neben eigenem Schaden auch solchen Schaden geltend zu machen, der bei von Goldbach Media vermarkteten Werbeträgern entsteht.

7.2. Datennutzung und Datenschutz

In Bezug auf Datennutzung und Datenschutz gelten die Bestimmungen der «Online Werbebedingungen» der Goldbach Media.

7.3. Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind ohne anderweitige Vereinbarung jeweils ohne Abzüge spätestens 20 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

7.4. Beraterkommission / Werbeagenturvergütung

Agenturen erhalten gem. Ziff. 4.3 AGB eine Beraterkommission/Werbeagenturvergütung in Höhe von 15% für TV- und Teletext-Aufträge, 10% für Instore Radio-Aufträge, jeweils gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und ausschliesslich MwSt.).

7.5. Änderung der Werbebedingungen

Goldbach Media behält sich vor, diese Werbebedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Werbeauftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Werbeauftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

Küsnacht, gültig ab 1. August 2026